

Stand: 12.08.2019

Einführung einer zeitlich befristeten Übergangsregelung im Rahmen des Ausbaus in der Kindertagesbetreuung

Präambel:

In den vergangenen Jahren, und insbesondere seit dem Krippengipfel im Jahr 2007, wurde in Baden-Württemberg von allen im Feld der Kindertagesbetreuung tätigen Personen und Institutionen Außergewöhnliches geleistet.

Kommunale, kirchliche und sonstige freie Träger haben enorme Anstrengungen unternommen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruches voranzutreiben und Eltern wie Kindern ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot zur Verfügung stellen zu können. Die pädagogischen Fachkräfte haben die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Kitas mit ihrem Engagement und ihrer Fachlichkeit möglich gemacht.

Die Dimensionen lassen sich anhand folgender Zahlen¹ ablesen:

	01.03.2007	01.03.2018	Steigerung in %
Einrichtungen	7.812	8.900	14,0
Gruppen	19.058	26.144	37,2
Kinder	381.619	432.829	13,4
Davon Kinder U3	22.886	79.476	247,3
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (Kopfzahlen)	45.701	91.884	101,00

Trotz des enormen Aufwandes, den die Träger im Rahmen des quantitativen Ausbaus zu schultern hatten und haben, wurde die Qualität nicht aus den Augen verloren. Im Gegenteil, mit Inkrafttreten der Kindertagesstätten-Verordnung (KitaVO) im Jahr 2010 wurden die Mindestpersonalschlüssel für die einzelnen Gruppenformen erhöht. Mit Recht kann festgehalten werden, dass der quantitative Ausbau nicht mit einer Minderung der Qualität einhergegangen ist.

¹Berechnungen des KVJS-Landesjugendamt

Überholt haben sich in der Zwischenzeit jedoch die Prognosen zur Geburtenstatistik. Noch vor ungefähr zehn Jahren wurde vorausgesagt, dass die Zahl der zu betreuenden Kinder aufgrund fallender Geburtenraten kontinuierlich sinken wird. Diese Prognose muss korrigiert werden. Die Kinderzahlen steigen seit Jahren aufgrund des Zuzugs von Familien und Kindern nach Baden – Württemberg, aber auch aufgrund steigender Geburtenraten an:

Jahr	Geburten in Baden-Württemberg
2010	90.695
2011	88.823
2012	89.477
2013	91.505
2014	95.632
2015	100.269
2016	107.489
2017	107.375
2018	108.900

Mehr und mehr zeichnet sich ab, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Kindertagesbetreuung den Bedarf nicht mehr allorts vollumfänglich decken kann. Trotz regelmäßiger Fortschreibungen der Kindergartenbedarfsplanungen wächst der Bedarf schneller, als die Realisierung neuer Plätze erfolgen kann.

Dieser Umstand hat seine Ursachen; Neben einer Inanspruchnahme von immer mehr Betreuungsstunden je Woche pro Kind, sind diese zum einen im derzeitigen Boom der Baubranche zu finden, weshalb Neubauten, Umbauten oder Sanierungen von Einrichtungen mit längeren Wartezeiten einhergehen. Zum anderen stößt die Fachkräftegewinnung nach einer Verdopplung des Personals im Feld der Frühkindlichen Bildung in den vergangenen Jahren, aber auch aufgrund der allgemeinen demographischen Entwicklung zunehmend an Grenzen. Diese Faktoren führen dazu, dass benötigte und geplante Betreuungsplätze nicht hergestellt bzw. in Betrieb genommen werden können. Somit wird den betroffenen Kindern die Chance auf ergänzende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung verwehrt, die Eltern sehen sich schwer zu bewältigenden Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegenüber. Der gesetzlich festgeschriebene Rechtsanspruch kann nicht überall eingelöst werden.

Die bereits angespannte Situation würde sich des Weiteren durch eine im Raum stehende Vorverlegung des Stichtags zur Einschulung von Kindern in die Grundschule vom 30. September auf den 30. Juni bereits zum Schuljahr 2020/2021 weiter verschärfen.

In Anbetracht dieser Situation bedarf es eines Lösungsansatzes, welcher die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze zeitnah erhöht. Aus diesem Grund tragen die Unterzeichnenden die Einführung einer zeitlich befristeten Übergangsregelung unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen als Rahmen für eine verantwortungsvolle Entscheidung vor Ort mit.

Dabei soll den Trägern ermöglicht werden, für einen begrenzten Zeitraum grundsätzlich bis zu zwei Kinder je Gruppe über die derzeitige Höchstgruppenstärke hinaus aufzunehmen. Es ist klar, dass diese Maßnahme nicht dem angestrebten und in den vergangenen Jahren verfolgten Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterhin kontinuierlich zu steigern, entspricht. Nichtsdestotrotz bekennen sich die Kommunalen Landesverbände, Kirchen und Trägerverbände der Kindertagesbetreuung selbstverständlich weiterhin zu diesem Ziel und werden auch künftig gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport diesbezüglich im Dialog stehen. Die in Vorbereitung befindliche Regelung der Leitungszeit ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und Stärkung der Einrichtungen.

Die Anwendung der zeitlich befristeten Übergangsregelung erfordert vor Ort eine verantwortungsvolle Entscheidung, die von den jeweiligen Trägern getroffen werden muss. Bei nichtkommunalen Trägern kann dies nur im Einvernehmen der Träger und der Kommunen erfolgen. Es gilt abzuwägen, in welchen Einrichtungen die Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur, der individuell bestehenden Herausforderungen und der Fürsorgepflicht für das tätige Personal möglich ist. Hierzu bedarf es eines koordinierten Verfahrens zwischen Kommune und Träger. Parallel sind Maßnahmen zur Herstellung dauerhafter neuer Plätze in benötigtem Umfang zu beginnen.

Die in der Folge dargestellten Maßnahmen dienen zur Überbrückung der derzeitigen Notlage. Die Unterzeichnenden bekennen sich als Verantwortungsgemeinschaft zum gemeinsamen Ziel, die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs für alle Kinder unter qualitativ bestmöglichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Nach Ablauf der zeitlich befristeten Übergangsregelung ein weiter ausgebauter Angebot ohne Qualitätsverlust an Betreuungsplätzen vorhalten zu können, ist eine Herausforderung, welche die Träger der Kindertageseinrichtungen bereits heute für die Zukunft angenommen haben.

Kerninhalt der Übergangsregelung:

- Eine Aufnahme von bis zu zwei Kindern zusätzlich über die derzeit geltende Höchstgruppenstärke hinaus ermöglichen.

Anwendungsbereich:

- Die Übergangsregelung soll für jede Gruppenform nach § 1 KiTaG gelten. Es gilt eine Höchstgruppenstärke von 28 Kindern je Gruppe.

Voraussetzungen:

- Die Anzahl der benötigten Plätze wurde ermittelt und es wurden im Rahmen einer qualifizierten Bedarfsplanung Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze in mindestens diesem Umfang beschlossen.
- Der Einsatz einer Zusatzkraft (muss keine Fachkraft sein) in der Hauptbetreuungszeit wird sichergestellt.
- Bereits über den Mindestpersonalschlüssel hinaus in der Einrichtung eingesetztes Personal kann angerechnet werden.
- Die bisherigen Mindestraumgrößen nach gültiger Betriebserlaubnis werden weiterhin eingehalten.

Verfahren:

- Der Träger erklärt gegenüber dem KVJS mittels Selbstverpflichtungserklärung die Nutzung der Übergangsregelung.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird gruppenbezogen abgegeben, nicht kinderbezogen.
- Der Träger informiert das örtlich zuständige Jugendamt sowie die Kommune über das Ansinnen, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- Mit Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung im Kindergartenjahr 2019/20 ist für die Dauer von zwei Jahren, mit der Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung im Kindergartenjahr 2020/21 für ein Jahr die Aufnahme von zwei zusätzlichen Kindern je Gruppe, bis zu einer Höchstgruppengröße von 28 Kindern je Gruppe, möglich.
- Sinken die Kinderzahlen zunächst, steigen jedoch im weiteren Verlauf wieder an, ist keine neue Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, so lange die Zeitspanne von zwei Jahren bzw. einem Jahr noch nicht abgelaufen ist.